

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BLw 7/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Württemberg,  
Stuttgart 1, Vogelrainstraße 25,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Die Beschwerde des Klägers, der in der Hauptsache die Gewährung eines Beitragszuschusses nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) und einer Beitragsentlastung nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG) begehrt, ist unzulässig.

Gemäß § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darf das Bundessozialgericht (BSG) die Beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ua nur zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann ua auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Die - behauptete - sachliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist hingegen kein Revisionszulassungsgrund. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt und der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Erforderlich ist eine Begründung, die dem Beschwerdegericht grundsätzlich die Möglichkeit gibt, allein anhand des Beschwerdevorbringens des Beschwerdeführers und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Genügt die Beschwerdebegründung diesen Anforderungen nicht, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Der Kläger hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht "dargelegt". Dafür hätte er die Rechtsfrage, die er für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11), die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39,

7; § 160 Nr 60), die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darstellen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 59; § 160 Nr 17) und schließlich den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; § 160a Nrn 31, 54). Diesen - verfassungsrechtlich unbedenklichen (Bundesverfassungsgericht -BVerfG- in: SozR 1500 § 160a Nrn 44, 45, 48) - Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig,



"ob das GAL und das SVBEG auch ohne eine ausdrückliche Härtefallregelung verfassungskonform so ausgelegt werden kann, daß dem Kläger seine verfassungsgemäßen Rechte ohne willkürliche Benachteiligung gewährleistet werden".

Ferner wirft er die Frage auf,

"ob im Fall der Verneinung dieser Möglichkeit das Vordergericht nicht gehalten gewesen wäre, das GAL und das SVBEG gemäß Art 100 GG dem Verfassungsgericht vorzulegen".

Dazu trägt er vor, weil er Vollerwerbslandwirt sei, dessen bewirtschaftete Fläche etwa zu einem Drittel aus eigenen Grundstücken und zu zwei Dritteln aus dazugepachteten Flächen bestehe, beträfen die vorgenannten Fragen "eine Unzahl von Fällen"; sein Fall sei zwar atypisch, aber kein Einzelfall. Ferner trägt er vor, der Gesetzgeber sei offensichtlich davon ausgegangen, daß im Normalfall die Betriebe eigenes Land bewirtschaften. Der an das Willkürverbot des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) gebundene Gesetzgeber habe ohne Schwierigkeiten statt auf den Wirtschaftswert auf die tatsächlichen Einkünfte des Landwirtes abstellen können. Er werde gegenüber einem Nebenerwerbslandwirt, der neben einem Wirtschaftswert von 3.000 DM noch Einkommen von 25.700 DM hätte, kraß benachteiligt. Die Regelung, daß der Wirtschaftswert der zugepachteten Flächen gleich anzusetzen sei wie der Wirtschaftswert der eigenen Flächen, könne keinen Bestand haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger überhaupt eine Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung hinreichend klar bezeichnet hat. Er hat nämlich ua nicht dargelegt, weshalb das Revisionsgericht über diese Fragen würde notwendig entscheiden müssen, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt würde. Ferner hat er nicht aufgezeigt, weshalb seine Fragen klärungsbedürftig sind. Soweit er die materiell-rechtliche Auffassung vertritt, eine bestimmte "verfassungskonforme Auslegung" sei "hier" geboten, könnte der Senat dies nur innerhalb einer zugelassenen Revision überprüfen. Falls sein Vorbringen so zu verstehen ist, es bedürfe der Klärung, ob einzelne Vorschriften des GAL und des SVBEG gegen Art 3 Abs 1 GG verstoßen, hätte er hinreichend klar aufzeigen müssen, welche gesetzlichen Regelungen in welcher Hinsicht ungeklärte verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzte Verfassungsnorm (hier: Art 3 Abs 1 GG) reicht zur Bezeichnung der ungeklärten Verfassungsfrage nicht aus. Der Beschwerdeführer hätte vielmehr unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG ua darlegen müssen, worin er die für eine Gleichbehandlung nach dem Gesetz wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt und weshalb der Gesetzgeber in den §§ 3c, 14 GAL und § 1 SVBEG die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat. Darüber hinaus hätte dargelegt werden müssen, daß die vermeintlich ungeklärte



verfassungsrechtliche Frage entweder noch für mehrere gleichartige und anhängige Streitfälle zu beantworten ist oder daß ihre Beantwortung Nachwirkungen für die Zeit nach dem 1. Januar 1991 hat, die von allgemeiner Bedeutung sind (vgl zu diesen Voraussetzungen bei auslaufendem und ausgelaufenem Recht: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 68 f mwN). Denn das SVBEG ist mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten (Art 6 Abs 4 Nr 1 des Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes -4. ASEG- vom 27. September 1990, BGBl I S 2110); ferner ist § 3c GAL durch Art 1 Nr 2 des 4. ASEG mit Wirkung zum 1. Januar 1991 geändert worden.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

